

Ich bitte um Weiterleitung meines folgenden Bürgerantrages an die zuständigen städtischen Gremien (Ratsbüro, Umweltdezernat, Baudezernat und die politischen Ausschüsse)

Antrag

Verminderungsstrategien zum Schottergarten- und Folien- Bodenversiegelungsproblem

1. mit dem jährlichen Grundsteuerbescheid wird ein Infoschreiben zum rechtlichen Schottergartenverbot verschickt.

Inhalte:

- Verbot nach §8.1 BauG NRW, §9.1 BauG des Bundes und den entsprechenden Bodenschutzgesetzen Nr 20+25 Bodenrecht des Bundes,
- dessen Nachteile und Tipps zur besseren Gartengestaltung auch für die Natur, welche auch wenig Pflege bedeutet (Inhalt des NUA flyers).
- negativen Auswirkung einer Bodenversiegelung der Schottergärten, aber auch bei Bodenfolien, auch wenn diese wasserdurchlässig ist, auf das Bodenleben und damit auch die Wasserreinigungsleistung für das Versickerungswasser werden angeführt. (Auf Friedhöfen sind solche Folien wegen der Behinderung der Verrottung durch Verminderung des Sauerstoffzutritts und des Bodenlebens deshalb verboten!)

2. Ebenso wird dieses Infoschreiben Bestandteil von Bauunterlagen an zukünftige Bauherren *frauen, bzw. Käufer. Mit großen Unternehmen im Familienhausbau, wie Päschke und den gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmen wird vereinbart, dass er diese Beratungsunterlagen an die Käufer/Mieter mit Gartenpflege weitergibt.

3. Zusätzlich besteht die Möglichkeit eines örtlich begrenzten Anreizsystems für die Stadtteile, welche Städtebauförderungen erhalten haben oder noch bekommen.

Analog zur Stadt Bocholt kann es dort Wiederbeseitigungs- bzw. Vermeidungsprämien bei Schottergärten geben. Dies ist entsprechend auf Bodenfolie anzuwenden.

4. Die Verwaltung stellt dar, welche Ergebnisse sich zusätzlich aus dem Prüfauftrag an die Verwaltung aus dem Ausschuss für Anregung und Beschwerden ergeben haben und im Sachzusammenhang der Information und der Fördermöglichkeiten mit einfließen können. (siehe Verwaltungsstellungnahme vom 27.9. mit Bitte um Auftragserteilung zum Antrag Nr. 2019/3146 zu den Punkten 2a und 2b)

Begründung

Ausgangslage: Die Stadt gibt an leider trotz klarer Rechtslage keine Kontroll- und Sanktionierungskapazitäten zu haben. Das ist vergleichbar mit fehlenden Geschwindigkeitskontrollen durch die Polizei auf einer Autostrecke mit Tempolimit.

Zur Verminderung des Schottergarten- und Folienversiegelungsproblems erfolgen deshalb zwei Strategien:

I. Die Rechtsbegründung erfolgt nicht nur primär über §8.1 der Bauordnung NRW, sondern deutlich über das Bodenschutzgesetz. Damit ist dann auch das Umweltamt federführend.

II. Eine intensivere Aufklärungskampagne über 1. und 2. und weiterhin ein kleiner finanzieller Anreiz über 3. sollen helfen, das Problem zu mindern. Ggf. können sich zusätzliche Informationen und Fördermöglichkeiten gemäß 4. ergeben.

Mit dem kostensparenden Versand, wie in 1. dargestellt, wird auch eine zusätzliche Aufmerksamkeit erzielt, da sich Grundbesitzer die Abgabebescheide und Unterlagen dazu wegen der finanziellen Bedeutung meist genauer durchlesen. Deshalb wäre es im Sinn der Antragsberatung gut, wenn die Verwaltung zügig mit dieser Umsetzung beginnen kann, da die Abgabebescheide im ersten Jahresquartal verschickt werden.

Dass eine Aufklärung vorsorglich besser ist, zeigen z.B. leider auch die Verstöße in der Vorgartengestaltung der neuen Bahnstadtbebauung (siehe Presseberichte zur entsprechenden Aufklärungsveranstaltung) Es bleibt abzuwarten, ob einige Hausbesitzer dort tatsächlich ihren Schottergarten trotz der Kenntnis über seine Illegalität und seiner langfristigen Nachteile beseitigen werden.

Perspektivisch ist auch zu überlegen, ob eine Ahndung nach Bodenrecht dann über das Umweltsdezernat und dessen Ordnungsbehörde statt über das Baudezernat erfolgen kann. Für eine solche Tätigkeit ist keine so hohe Qualifizierung notwendig, wie für die im Baudezernat erforderliche Bauingenieur- oder Architektenstelle zur Überwachung von Bauvorschriften. Solch eine Stelle versucht das Baudezernat seit zwei Jahren vergeblich zu besetzen.